

Fall 1:

Werner Brösel (59 Jahre) führt bis zum 30.06.2012 eine Klempnerei in Düsseldorf. Mit Vertrag vom 01.06.2012 veräußert er das Unternehmen an Peter Profitlich. Das Unternehmen wird zum 30.06.2012 auf Peter übertragen, der den Betrieb anschließend fortführt. Werner Brösel hat ein bisher zum gewillkürten Betriebsvermögen gehörendes unbebautes Grundstück (Buchwert 30.06.2012: 50.000 €, gemeiner Wert: 55.000 €) zurückbehalten. Er will das Grundstück später mit einem Wohnhaus bebauen und vermieten. Werner Brösel ermittelt für die Zeit vom 01.01. bis 30.06.2012 einen laufenden Gewinn in Höhe von 100.000 €. Hierin ist ein Gewinn in Höhe von 25.000 € bisher nicht enthalten, den er anlässlich des Räumungsverkaufs im Juni 2012 erzielte.

Das Kapitalkonto des Betriebes betrug unter Berücksichtigung des o.a. laufenden Gewinns iHv. € 100.000 zum 30.6.2012 175.000 €. Als Kaufpreis für den Betrieb wurden 300.000 € vereinbart, die in drei gleichen Raten von je 100.000 € zum 30.06.2012, 31.12.2012 und 31.03.2013 erbracht wurden. Eine Verzinsung der jeweiligen Restkaufpreisforderung ist nicht vereinbart. Die durch die Beurkundung des Kaufvertrages entstandenen Kosten des Notars betragen 2.000 € zzgl. 380 € Umsatzsteuer und wurden von Peter im August 2012 bezahlt.

Aufgabe:

Beurteilen Sie den vorliegenden Sachverhalt in steuerlicher Hinsicht.

Lösung

- Betriebsveräußerung i.G. nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 EStG (Übertragung aller wesentlicher Betriebsgrundlagen an einen Erwerber), die Zurückbehaltung/Entnahme des Grundstücks ist unerheblich, da es sich nicht um eine wesentliche Betriebsgrundlage handelt (gewillkürtes BV).
- Gewinn aus dem Räumungskauf gehört zum laufenden Gewinn, nicht zum VG.
- Der VG entsteht zum Zeitpunkt des wirtschaftlichen Übergangs des Unternehmens, Zufluss der Raten ist unerheblich.
- VP = Kaufpreislraten, Abzinsung nicht wg. Fälligkeit innerhalb eines Jahres (§ 12 Abs. 3 BewG).
- Umsatzsteuerlich = Geschäftsveräußerung i.G. = § 1 Abs. 1a UStG.
- Entnahme des Grundstücks zum gemeinen Wert nach § 16 Abs. 2 EStG.
- Die Notarkosten wurden von Peter getragen, daher kann Werner sie steuerlich nicht berücksichtigen.
- **Ermittlung der laufenden Einkünfte nach § 15 EStG:**
€ 100.000 lt. Sachverhalt zzgl. € 25.000 Räumungsverkauf = **€ 125.000.**
- **Ermittlung des Veräußerungsgewinns nach § 16 EStG:**
€ 300.000 Kaufpreis zzgl. € 55.000 gemeiner Wert Grundstück abzgl. € 200.000 Kapitalkonto zum 30.06.2012 unter Berücksichtigung des Gewinns aus dem Räumungsverkauf = **€ 155.000.**
- **Ermittlung des Freibetrags nach § 16 Abs. 4 EStG (persönliche Voraussetzungen sind erfüllt):**
€ 45.000 Freibetrag abzgl. (Veräußerungsgewinn € 155.0000 ./ .unschädlich € 136.000) = verbleibender Freibetrag **€ 26.000**
- **Steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn:** € 155.000 abzgl. € 26.000 = **€ 129.000**
- Auf Antrag Besteuerung nach § 34 EStG, Steuerfreiheit in der Gewerbesteuer

Fall 2:

Der ledige Werner Brösel (Vollendung des 55. Lebensjahres am 16.11.2012) veräußert sein florierendes Einzelhandelsunternehmen (Klempnerei) zum 31.12.2012. Der Erwerber übernimmt den Betrieb, jedoch ohne die in der Bilanz zum 31.12.2012 ausgewiesenen Verbindlichkeiten in Höhe von 25.000 €.

Das Kapitalkonto beträgt zu diesem Zeitpunkt 150.000 €. Der vereinbarte Kaufpreis beläuft sich auf 350.000 €. Auf Wunsch des Erwerbers ist er in sieben gleichen Jahresraten beginnend zum 31.12.2012 zu entrichten. Bei Fälligkeit der einzelnen Raten sind jeweils 6% Zinsen bezogen auf den Restschuldbestand vor Tilgung zu entrichten. Die erste Rate wurde entsprechend noch ohne Zinsen zum 31.12.2012 entrichtet. Die zweite Rate floss Werner Brösel am 31.12.2013 in Höhe von 68.000 € (18.000 € Zinsen und 50.000 € Tilgung) zu.

Aufgabe:

Beurteilen Sie die steuerlichen Rechtsfolgen für die Jahre 2012 und 2013.

Lösung

- Betriebsveräußerung i.G. nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 EStG (Übertragung aller wesentlicher Betriebsgrundlagen an einen Erwerber), die Zurückbehaltung/Entnahme der Verbindlichkeiten ist unerheblich, da es sich nicht um eine wesentliche Betriebsgrundlage handelt.
- Umsatzsteuerlich = Geschäftsveräußerung i.G. = § 1 Abs. 1a UStG.
- Der VG entsteht zum Zeitpunkt des wirtschaftlichen Übergangs des Unternehmens, Zufluss der Raten ist unerheblich.
- VP = Kaufpreistraten, Abzinsung nicht notwendig weil angemessene Verzinsung.
- Durch die Zurückbehaltung/Entnahme der Verbindlichkeiten steigt der Wert des steuerlichen Kapitalkontos, das übertragen wird.
- **Ermittlung des Veräußerungsgewinns nach § 16 EStG:**

Veräußerungspreis	350.000 €
Kapitalkonto nach Entnahme der Verbindlichkeit	<u>./.</u> 175.000 €
Veräußerungsgewinn	175.000 €

Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG (persönliche Voraussetzung erfüllt)	45.000 €	
Veräußerungsgewinn	175.000 €	
Unschädlicher Veräußerungsgewinn	<u>./.</u> 136.000 €	
Schädlicher Veräußerungsgewinn	<u>39.000 €</u>	
Verbleibender Freibetrag		<u>./.</u> 6.000 €
		169.000 €

- Auf Antrag Besteuerung nach § 34 EStG, Steuerfreiheit in der Gewerbesteuer
- Die in den einzelnen Jahren zugeflossenen Zinsen stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG dar, da die Kaufpreisforderung in das Privatvermögen entnommen wurde. Für 2013 ergeben sich folgende Einkünfte (Zinsen 18.000 € abzgl. Sparerpauschbetrag € 801 = € 17.199), da Zinsen von Privatperson bezahlt, wurde keine KapESt einbehalten, daher zwingend Ansatz in der Einkommensteuererklärung und Besteuerung nach § 32d EStG, ggf. Option nach § 32d Abs. 6 EStG („Günstigerprüfung“).

Fall 3:

Werner (60 Jahre alt) ist an der Brösel OHG als Gesellschafter mit 30% am Gewinn und Verlust und an den stillen Reserven beteiligt. Aus der zum 31.12.2012 aufgestellten Bilanz der OHG ergibt sich für Werner ein laufender Verlustanteil in Höhe von 100.000 € und (nach Verrechnung mit dem anteiligen Verlust) ein zutreffend ermitteltes Kapitalkonto in Höhe von 250.000 €. Zum 31.12.2012 hat Joschka seinen Mitunternehmeranteil an einen fremden Dritten übertragen, der hierfür einen Kaufpreis in Höhe von 420.000 € leistete.

Aufgabe:

Ermitteln Sie die Werners Einkünfte.

Fall 4:

Die Brösel, Profitlich & Röhrich - OHG hat ein Wirtschaftsjahr vom 01.07. bis 30.06. Zum 01.12.2012 scheidet Brösel aus der OHG gegen eine Abfindung (Gewinn 200.000 €) aus. Der laufende Gewinn beträgt 600.000 €, wovon auf die Gesellschafter Profitlich und Röhrich jeweils 240.000 € und auf Brösel 120.000 € (unter Berücksichtigung seines Ausscheidens mitten im Wirtschaftsjahr) entfallen.

Aufgabe:

Ermitteln Sie die Einkünfte des A. Bestimmen Sie den VZ, in dem die Einkünfte zu versteuern sind.

Fall 5:

Werner Brösel überträgt zum 01.01.2012 sein Einzelunternehmen mit allen wesentlichen Betriebsgrundlagen unentgeltlich auf seinen Sohn Fritz, der das Unternehmen fortführt. Werner Brösel behält lediglich den bisher zum Betriebsvermögen gehörenden PKW zurück, den er zukünftig für private Zwecke nutzen wird.

Aufgabe:

Welche steuerlichen Rechtsfolgen entstehen für Werner und Fritz?

Fall 6:

Elvira Brösel betreibt auf einem eigenen Geschäftsgrundstück ein Produktionsunternehmen. Zum 01.01.2012 überträgt sie das bewegliche Anlagevermögen, welches wesentliche Betriebsgrundlagen enthält, sowie das Umlaufvermögen unentgeltlich auf ihre Tochter Gundel, die das Unternehmen fortführt.

Das Geschäftsgrundstück behält Elvira zurück und verpachtet es seit dem 01.01.2012 an ihre Tochter.

Aufgabe:

Bestimmen Sie die steuerlichen Folgen für Elvira Brösel.

Fall 7:

Dr. Werner Brösel führte bis 31.12.2011 eine Apotheke. Zum Sortiment gehörten zu 80% herkömmliche Arzneimittel und zu 20% Naturprodukte. Ab 01.01.2012 verpachtete Werner diese Apotheke an Peter Profitlich. Dieser stellte im Jahr 2013 die Angebotspalette insoweit um, dass er nunmehr zu 70% mit Naturprodukten und nur noch zu 30% mit herkömmlichen Arzneien handelt. Dies wird auch dem Finanzamt im Jahr 2013 mitgeteilt.

Aufgabe:

Beurteilen Sie den Sachverhalt für Werner Brösel für die Jahre 2011 bis 2013 in Bezug auf mögliche einkommensteuerliche Auswirkungen.

Fall 8:

Werner Brösel (60 Jahre alt) betrieb bis zum 31.12.2012 auf eigenem Grundstück eine Tennishalle. Zum 31.12.2012 hat er den Betrieb nach einem unerwarteten Lottogewinn eingestellt. Der Gewinn in 2012 beträgt 100.000 €. Die Buchwerte des bisherigen Betriebsvermögens betragen zum 31.12.2012 300.000 €. Davon entfallen 50.000 € auf das bewegliche Anlagevermögen (welches auch wesentliche Betriebsgrundlagen enthält), 100.000 € auf den Grund und Boden sowie 150.000 € auf das Gebäude. Das bewegliche Anlagevermögen wurde am 31.12.2012 zum doppelten Buchwert veräußert.

Das Grundstück verpachtete Werner Brösel ab 01.01.2013 an die Hells-Angels-KG für monatlich 5.000 €. Werner Brösel verpflichtete sich, das Gebäude nach den Plänen des Pächters umzubauen. Der Umbau fand in den Monaten Januar bis März 2013 statt. Die Umbaukosten betragen 150.000 € (Hinweis: durch die Umbaumaßnahmen ist kein neues Wirtschaftsgut geschaffen worden). Die laufenden Grundstücksaufwendungen betragen in 2013 7.000 € p.a.

Das Grundstück hatte Werner Brösel vor vielen Jahren zu Anschaffungskosten iHv. 500.000 € angeschafft, hiervon entfielen 20% auf den Grund und Boden. Für das Grundstück ergeben sich zum 31.12.2012 folgende gemeinen Werte:

Grund und Boden:	500.000 €
Gebäude	800.000 €

Die Betriebsaufgabe wurde von Werner Brösel nicht erklärt und ist auch nicht beabsichtigt.

Aufgabe:

Beurteilen Sie den Fall steuerlich für die Jahre 2012 und 2013.

Fall 9:

Werner Brösel (60 Jahre alt) veräußert zum 31.12.2012 sein Einzelunternehmen an seinen langjährigen Geschäftsführer Peter Profitlich zu einem Kaufpreis von 1 Mio. €. Nicht veräußert wurde das Betriebsgrundstück, dieses wird ab dem 01.01.2013 an Peter zu monatlich 4.000 € verpachtet.

Der Kaufpreis ist in zwei gleichen Raten fällig: Die erste Rate zum 31.12.2012, die zweite Rate zum 31.3.2013. Die durch die Beurkundung des Kaufvertrages entstandenen Notarkosten in Höhe von 6.000 € zzgl. 1.140 € Umsatzsteuer wurden von Peter Profitlich am 09.01.2013 bezahlt.

Die von Werner Brösel zum 31.12.2012 aufgestellte Schlussbilanz hat folgendes Bild:

Bilanz zum 31.12.2012			
Grund und Boden	100.000	Kapital	260.000
Gebäude	100.000	Verbindlichkeiten	300.000
Inventar, Maschinen		Darlehen	200.000
Forderungen			
Summe	200.000	Summe	760.000

Der gemeine Wert des Grund und Bodens beträgt am 31.12.2012 400.000 € und der des Gebäudes 700.000 €. Das Gebäude ist vor Jahren für 500.000 € Anschaffungskosten erworben worden. AfA für das Gebäude wurde bis zum 31.12.2012 zutreffend mit 4% vorgenommen.

Die in der Bilanz ausgewiesene Darlehensschuld steht mit der Anschaffung des Grundstücks in wirtschaftlichem Zusammenhang und wurde von Peter Profitlich nicht übernommen. Das Darlehen ist erst in fünf Jahren zu tilgen und verursacht jährlich 6% Zinsbelastung. Durch die Verpachtung sind Werner Brösel seit dem 01.01.2013 bis 31.12.2013 Aufwendungen in Höhe von 10.000 € jährlich entstanden.

Aufgabe:

Beurteilen Sie den Sachverhalt für Werner Brösel für die VZ 2012 und 2013.

Fall 10:

Dr. lit. Dr. hc. mult Werner Brösel (60 Jahre alt) betreibt eine juristische Fachbuchhandlung. Er veräußert sein Unternehmen zum 31.12.2012 an die Literatur-GmbH zum Kaufpreis von 900.000 €. Zum 31.12.2012 erstellt erfolgende Bilanz:

Bilanz zum 31.12.2012			
Grund und Boden	100.000	Kapital	260.000
Gebäude	100.000	Verbindlichkeiten	300.000
Inventar, Maschinen		Darlehen	200.000
Forderungen			
Summe	200.000	Summe	760.000

Werner Brösel behält den PKW, die Forderungen, Kassen- und Bankbestände sowie die Verbindlichkeiten zurück. Bei den Forderungen und Verbindlichkeiten handelt es sich um kurzfristige Warenforderungen und Warenverbindlichkeiten. Der PKW, der am 31.12.2012 einen gemeinen Wert von 17.850 € hat und bei seiner Anschaffung zum Abzug von Vorsteuer berechtigte, wird von Werner Brösel zukünftig privat genutzt. Die Warenverbindlichkeiten und Warenforderungen konnten bis März 2013 bezahlt werden. Werner Brösel entstanden Veräußerungskosten in Höhe von 10.000 € zzgl. 1.900 € Umsatzsteuer, die in Nettohöhe als Aufwand gebucht wurden. Der laufende Gewinn bis zum 31.12.2012 beträgt 80.000 €.

Aufgabe:

Beurteilen Sie die einkommensteuerlichen Auswirkungen für Werner Brösel für die Jahre 2012 und 2013.

Abwandlung:

Auf den Kaufpreis werden zunächst 700.000 € angezahlt. Die restlichen 200.000 € werden im September 2015 endgültig uneinbringlich, nachdem die GmbH insolvent geworden ist. Der Steuerbescheid des Werner Brösel für 2012 datiert vom 16.2.2014.

Fall11:

Der 60 Jahre alte Werner Brösel betreibt seit Jahren einen schwunghaften Handel mit historischen Klempnereiartikeln. Mit Wirkung vom 01.07.2012 verpachtet er den Betrieb an Rolf Röhricht. Der monatliche Pachtzins beträgt 5.000 €. Die Kassen- und Bankbestände hat Werner Brösel am 30.06.2012 entnommen. Die Warenbestände wurden bis zum 30.06.2012 veräußert. Die übrigen Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens wurden dem Rolf Röhricht zum 01.07.2012 vereinbarungsgemäß überlassen. Die Verbindlichkeiten sind von Werner Brösel bis 31.12.2012 getilgt worden. Die laufenden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Verpachtung betragen ohne die AfA in der Zeit vom 01.07. bis 31.12.2012 4.000 €. Eine auf den 30.6.2012 aufgestellte Zwischenbilanz hat folgendes Bild:

Bilanz zum 31.12.2012			
Grund und Boden	100.000	Kapital	260.000
Gebäude	100.000	Verbindlichkeiten	300.000
Inventar, Maschinen		Darlehen	200.000
Forderungen			
Summe	200.000	Summe	760.000

Der Gewinn für die Zeit vom 01.01. bis 30.06.2012 beträgt 100.000 €. Die Anschaffungskosten des mit Kaufvertrag vom 01.07.2000 angeschafften Gebäudes betragen 280.000 €. Die AfA wurde gem. § 7 Abs. 4 Nr. 1 EStG bis zum 30.06.2012 zutreffend zeitanteilig berücksichtigt. Die Anschaffungskosten des Inventars betragen vor drei Jahren zum 01.07.2009 insgesamt 300.000 €. Die AfA wurde nach § 7 Abs. 2 EStG mit 25% pro Jahr bis zum 30.6.2012 zutreffend berücksichtigt. Die Nutzungsdauer des Inventars kann am 01.07.2012 noch mit sieben Jahren angenommen werden. Die einzelnen Wirtschaftsgüter haben zum 30.06.2012 folgende zutreffend ermittelten Werte:

	Teilwert		Gemeiner Wert	
Grund und Boden	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €
Gebäude	300.000 €	130.000 €	300.000 €	130.000 €
Inventar				
Bank/Kasse	5.201 €	5.201 €	5.201 €	5.201 €
Verbindlichkeiten		50.000 €		50.000 €

Aufgabe:

Welche einkommensteuerrechtlichen Konsequenzen ergeben sich für Werner Brösel, wenn er im Jahre 2012 möglichst wenige Einkünfte erzielen möchte?

Abwandlung:

Ermitteln Sie die Einkünfte von Werner Brösel unter der Voraussetzung, dass er mit Schreiben vom 16.08.2012 dem Finanzamt mitteilt, den Betrieb zum 30.6.2012 aufgegeben zu haben.

Zusatz zur Abwandlung:

Zum 30.6.2020 veräußert er das gesamte Vermögen an Peter Profitlich für 800.000 € (Anteil Grundstück 700.000 €).

Fall 12

Werner Brösel ist Alleinerbe seines am 30.09.2012 verstorbenen Onkels Wilhelm Gustav Brösel, der bis zu seinem Tode einen Klempnereibetrieb führte. Am 30.09.2012 wurde von Werner Brösel für den Betrieb folgende Schlussbilanz aufgestellt:

Bilanz zum 31.12.2012			
Grund und Boden	100.000	Kapital	260.000
Gebäude	100.000	Verbindlichkeiten	300.000
Inventar, Maschinen		Darlehen	200.000
Forderungen			
Summe	200.000	Summe	760.000

Werner Brösel führte das Geschäft seines Onkels nicht fort, sondern beendete es unmittelbar nach seinem Tode. Der Warenbestand wurde zum Buchwert in Höhe von 25.000 € zzgl. 4.750 € Umsatzsteuer an den Lieferanten zurück übertragen. Die Einrichtungsgegenstände sowie den PKW veräußerte Werner Brösel an einen anderen Gewerbetreibenden für insgesamt 20.000 € zzgl. 3.800 € Umsatzsteuer. Die Verbindlichkeiten tilgte Werner Brösel mit dem Erlös aus dem Verkauf des Anlagevermögens sowie aus privaten Mitteln.

Aufgabe:

Welche einkommensteuerlichen Rechtsfolgen werden durch Werner Brösel ausgelöst.

Abwandlung:

Werner Brösel veräußert das Anlagevermögen nicht wie im Ausgangssachverhalt beschrieben, sondern verpachtet es ab 01.10.2012 an **den britischen Filialisten Tobler One**.

Fall 13

Werner Brösel (50 Jahre) betreibt einen Klempnereibetrieb. Noch im Jahre 2012 musste Werner Brösel nach eingetretener Berufsunfähigkeit den Betrieb schließen. Er ließ zum 31.07.2012 nach Beendigung der ordentlichen Geschäftstätigkeit eine Zwischenbilanz aufstellen, die einen Verlust von 20.000 € ausweist. Im August 2012 ließ er einen Räumungsverkauf durchführen, aus dem er einen Gewinn in Höhe von 8.000 € erzielte. Die auf den Monat August 2012 entfallenden Abschreibungen für die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens betragen 5.000 €.

Die auf den 31.7.2012 aufgestellte Bilanz hat folgendes Bild:

Bilanz zum 31.12.2012			
Grund und Boden	100.000	Kapital	260.000
Gebäude	100.000	Verbindlichkeiten	300.000
Inventar, Maschinen		Darlehen	200.000
Forderungen			
Summe	200.000	Summe	760.000

Das Grundstück veräußerte Werner Brösel zum 01.09.2012 (Übergang von Nutzungen und Lasten) an einen Zahnarzt, der den Kaufpreis von 400.000 € vereinbarungsgemäß am 31.1.2013 bezahlt. Die Geschäftsausstattung veräußerte er zu einem Preis von 20.000 € zzgl. 3.800 € Umsatzsteuer am 01.09.2012 gegen Barzahlung. Ebenso veräußerte er den PKW am 01.09.2012 an einen Rentner für 30.000 € zzgl. 5.700 € Umsatzsteuer in bar. Die Waren wurden vom Lieferanten am 01.09.2012 für 15.000 € zzgl. 2.850 € Umsatzsteuer zurückgenommen.

Aufgabe:

Bestimmen Sie die einkommensteuerlichen Rechtsfolgen für Werner Brösel.

Fall14: Sachverhalt/Ausgangsfall

Der 60jährige Werner Brösel ist Einzelunternehmer. Zum 31.12.2012 ergibt sich die folgende Bilanz:

Bilanz zum 31.12.2012			
Grund und Boden	100.000	Kapital	260.000
Gebäude	100.000	Verbindlichkeiten	300.000
Inventar, Maschinen		Darlehen	200.000
Forderungen			
Summe	200.000	Summe	760.000

Werner Brösel veräußert sein Einzelunternehmen inkl. aller Ansätze der Aktiva und Passiva zum 31.12.2012 an Peter Profitlich zum zutreffend ermittelten Verkehrswert von 500.000 €. Die Kaufpreiszahlung erfolgt am 08.01.2013.

Aufgabe:

Bestimmen und ermitteln Sie die Einkünfte aus diesem Sachverhalt.

Abwandlung 1

Peter Profitlich übernimmt die Verbindlichkeiten i.H.v. 50.000 € nicht. Um die Gleichwertigkeit des Vorgangs zu erreichen verlangt und erhält Werner Brösel 550.000 €.

Abwandlung 2

Wie Ausgangsfall, aber: Zum 01.01.2013 stellt Peter Profitlich den Betrieb sofort ein. Mit der Übernahme des Betriebes wollte er sich lästiger Konkurrenz entledigen.

Abwandlung 3

Wie Ausgangsfall, aber: Der PKW (gemeiner Wert 23.800 €, Teilwert 20.000 €) wird von Werner Brösel nicht mitveräußert, weshalb sich der Kaufpreis auf 480.000 € reduziert.

Fall 15:

Der 50jährige Werner Brösel handelt als Einzelunternehmer mit hochwertigen Zubehörteilen, die vorwiegend im Motorradtuning eingesetzt werden. Als er im Februar die Festigkeit seiner Produkte gemeinsam mit Peter Profitlich getestet hatte, war er wegen eines falsch herum eingebauten Titan-Bremssattels berufsunfähig.

Er veräußert sein Unternehmen zum 31.3.2012. Er behält aber den bisherigen PKW zurück, den er zukünftig zu privaten Zwecken nutzen wird (gemeiner Wert = 23.800 €). Der Erwerber des Betriebes, Peter Profitlich, hat kein Interesse am zum Bilanzstichtag vorhandenen Warenbestand. Deshalb muss Werner Brösel auch den Warenbestand zurückbehalten. Am 28.05.2013 verkauft er die Waren für 50.000 € zzgl. Umsatzsteuer. Peter Profitlich entrichtet einen Kaufpreis i.H.v. 400.000 € in bar.

Peter Profitlich betrachtet den Betrieb als reine Kapitalanlage und verpachtet ihn ab 01.04.2012 für mtl. 10.000 € an Rudi Rastlos, der das Unternehmen erfolgreich fortführt.

Aufgabe:

Welche einkommensteuerlichen Rechtsfolgen ergeben sich für Werner Brösel und Peter Profitlich? Ermitteln Sie die Einkünfte von Werner Brösel.

Fall 16:

Der 60jährige Werner handelt als Einzelunternehmer mit Sanitärartikeln. Zum 31.12.2012 veräußert Werner seinen Betrieb an die Cleanstream OHG, die gleichzeitig neu gegründet worden ist. An der OHG sind Werner zu 2/3 und Rolf zu 1/3 beteiligt. Die OHG führt das bisherige Einzelunternehmen fort. Sowohl die Forderungen als auch die Verbindlichkeiten behält Werner zurück. Den PKW (gemeiner Wert von 82.110 €) überführt er in sein Privatvermögen. Die OHG entrichtet einen den Verkehrswerten entsprechenden Kaufpreis i.H.v. 1.400.000 € direkt an Werner. Die Bilanz auf den 31.12.2012 hat folgendes Bild:

Bilanz zum 31.12.2012			
	€		
Grund und Boden	180.000	Kapital	815.000
Gebäude	400.000	Verbindlichkeiten	200.000
Betriebsausstattung	220.000		
Waren, Vorräte	150.000		
Forderungen	50.000		
Bank	15.000		
Summe	1.015.000	Summe	1.015.000

Aufgabe:

Ermitteln Sie bitte die Einkünfte des Werner, die sich aus diesem Sachverhalt ergeben.

Lösung:

- Es handelt sich um eine Betriebsveräußerung im Ganzen nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 EStG, weil alle wesentlichen Betriebsgrundlagen an einen Erwerber (OHG) übertragen werden.
- Die Zurückbehaltung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie des PKW ist unschädlich, da es sich nicht um wesentliche Betriebsgrundlagen handelt. Die betreffenden Wirtschaftsgüter werden in das Privatvermögen entnommen, insbesondere die Verbindlichkeiten können nicht im (Rest-)BV verbleiben, da diese aus dem VP hätten getilgt werden können.
- Umsatzsteuerliche liegt eine Geschäftsveräußerung im Ganzen nach § 1 Abs. 1a UStG vor, die nicht umsatzsteuerbar ist. Allerdings führt die Entnahme zu einem umsatzsteuerbaren Vorgang (§ 3b Abs. 1b Nr. 1 UStG), die dabei entstehende Umsatzsteuer (im gemeinen Wert enthalten) muss als Veräußerungskosten berücksichtigt werden.
- Allerdings ist hinsichtlich der Begünstigung zu beachten, dass der Gewinn insoweit, als der Veräußerer an dem Erwerber beteiligt ist, nicht als begünstigter VG, sondern als laufender Gewinn zu versteuern ist (§ 16 Abs. 2 Satz 3 EStG).

Ermittlung des Veräußerungsgewinns:

Veräußerungspreis	1.400.000 €
zzgl. gemeiner Wert des PKW	82.110 €
zzgl. gemeiner Wert Forderungen	50.000 €
abzgl. gemeiner Wert Verbindlichkeiten (negativ)	./. 200.000 €
abzgl. VK in Form der Umsatzsteuer bei Entnahme des PKW	./. 13.110 €
abzgl. Kapitalkonto	./. 815.000 €
Veräußerungsgewinn	504.000 €

Hiervon begünstigt, soweit Werner an der OHG nicht beteiligt ist (1/3) = 168.000 €
bzw. nicht begünstigt, laufende (auch gewerbsteuerpflichtige) Einkünfte = 336.000 €

Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG (persönliche Voraussetzung erfüllt)		45.000 €	
begünstigter Veräußerungsgewinn	168.000 €		
Unschädlicher Veräußerungsgewinn	<u>./.</u> 136.000 €		
Schädlicher Veräußerungsgewinn		<u>./.</u> 32.000 €	
Verbleibender Freibetrag			<u>./.</u> 13.000 €
			155.000 €

Fall 17:

Der 30jährige Werner Brösel betreibt als Einzelunternehmer einen Handel mit Sanitärartikeln. Die Geschäftsentwicklung ist sehr unerfreulich, weshalb er den Betrieb zum 01.04.2012 ohne Kaufpreiszahlung mit allen Vermögensgegenständen an Peter Profitlich übergibt. Peter Profitlich verpflichtet sich, Werner Brösel von allen Verpflichtungen insbesondere in Gestalt der Verbindlichkeiten und Übertragungskosten zu befreien. Die Bilanz zum 31.03.2012 hat folgendes Bild:

Bilanz zum 31.12.2012			
Grund und Boden	100.000	Kapital	260.000
Gebäude	100.000	Verbindlichkeiten	300.000
Inventar, Maschinen		Darlehen	200.000
Forderungen			
Summe	200.000	Summe	760.000

Aufgabe

Bestimmen und ermitteln Sie die Einkünfte des Werner Brösel, die sich aus dem vorliegenden Sachverhalt ergeben.

Fall 18:

Der 50-jährige Werner Brösel stellt seinen Betrieb zum 31.12.2012 ein. Bis zu diesem Zeitpunkt erzielt er noch einen laufenden Gewinn aus dem Betrieb i.H.v. 200.000 €. Ein unbebautes Grundstück (gemeiner Wert 300.000 €) entnimmt er, weil er es mit einem Mehrfamilienhaus bebauen möchte. Anschließend soll das Grundstück zu Wohnzwecken vermietet werden. Eine Produktionsanlage (wesentliche Betriebsgrundlage) veräußert Werner Brösel für 350.000 € (angemessen) an die Fix-KG, an der Werner Brösel zu 20% beteiligt ist. Das weitere Betriebsvermögen veräußert Werner Brösel an eine GmbH für 850.000 €, die ebenfalls die Verbindlichkeiten übernimmt. An dieser GmbH ist Werner Brösel zu 5 % beteiligt.

Aufgabe

Ziehen Sie bitte die sich aus dem Sachverhalt ergebenden einkommensteuerlichen Schlussfolgerungen für Werner Brösel.

Bearbeitungshinweis

Umsatzsteuerbeträge gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG sind nicht zu beachten und im Zweifel zusätzlich zu den o.g. Beträgen gezahlt worden.

Fall 19

Karl Krause (60 Jahre) ist seit dem 1.7.2010 mit einem Anteil von 10% als Kommanditist an der Hüpfer-Verlags GmbH & Co. KG beteiligt. Zu 90% ist die Hüpfer GmbH Komplementärin der KG. Alleingesellschafter der Hüpfer-GmbH ist Alfred Adel. Das Wirtschaftsjahr der GmbH & Co. KG entspricht dem Kalenderjahr.

Karl Krause ist seit 2008 Alleininhaber einer Druckerei in Düsseldorf. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Zum 30.6.2012 erstellt Karl Krause folgende Bilanz:

Bilanz zum 31.12.2012			
Grund und Boden	100.000	Kapital	260.000
Gebäude	100.000	Verbindlichkeiten	300.000
Inventar, Maschinen		Darlehen	200.000
Forderungen			
Summe	200.000	Summe	760.000

Das Kapitalkonto zum 30.6.2012 entwickelte sich wie folgt:

Kapital 1.1.2012		1.800.000 €
Verlust 2012	./.	300.000 €
Kapital 30.6.2012		1.500.000 €

Mit Wirkung vom 1.7.2012 veräußerte Karl Krause das übrige Anlagevermögen (enthält auch die nicht jederzeit ersetzbaren Maschinen) und das Umlaufvermögen zu einem angemessenen Kaufpreis von 1.200.000 € zzgl 19% USt an die Hüpfer-Verlags GmbH Co. KG. Den Kassen- und Bankbestand überführte Karl Krause in sein Privatvermögen. Die Verbindlichkeiten beglich er noch in 2012 aus privaten Mitteln. Grund und Boden und Gebäude (Produktionsgrundstück) werden seit dem 1.7.2012 an die Hüpfer-Verlags GmbH & Co. KG zu einem angemessenen monatlichen Pachtzins von 30.000 € verpachtet. Die zu Beginn eines jeden Kalendermonats fällige Pacht wurde von der KG pünktlich auf das private Girokonto des Karl Krause überwiesen und bei der KG als Aufwand verbucht. Die mit der Verpachtung zusammenhängenden und nicht zu beanstandenden Grundstücksaufwendungen (ohne AfA) für die Zeit vom 1.7.-31-12.2012 in Höhe von 30.000 € wurden von Karl Krause noch in 2012 aus privaten Mitteln bezahlt. Die zutreffende Gebäude-AfA für die Zeit vom 1.7.-1.12.2012 beträgt 20.000 €. der gemeine Wert (=Teilwert) beträgt in 2012 für den Grund und Boden 500.000 € und für das Gebäude 1.000.000 €. Der Handelsbilanzgewinn (aus der Hauptbilanz) der KG für 2012 beläuft sich auf 900.000 €. Ein Betrag in Höhe seines Gewinnanteils 2012 wurde Karl Krause im Juni 2013 auf sein privates Konto überwiesen.

Aufgabe:

Wie ist der Sachverhalt steuerlich für 2012 zu würdigen?